Synopse zur Satzung über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Fassung vom 20.03.2012:	Fassung gemäß Änderung:		
§ 1 Bildung des Beirates	§ 1 Bildung des Beirates		
Die Universitätsstadt Gießen bildet einen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen.	Zur Realisierung der Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in der Universitätsstadt Gießen und zur Vertretung ihrer Interessen wird für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung ein Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen gebildet.		
§ 2 Aufgaben	§ 2 Aufgaben		
(1) Der Beirat fördert die Belange von Menschen mit Behinderungen in Gießen.	(1) Der Beirat fördert die Belange von Menschen mit Behinderungen in Gießen.		
(2) Der Beirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Gießen betreffen. Er berät die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen.	(2) Der Beirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Gießen betreffen. Er berät in diesen Belangen die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat.		
(3) Der Beirat entwickelt Vorschläge zur Umsetzung der Ziele des Nationalen Aktionsplans auf der Grundlage der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und wirkt bei der Umsetzung des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes mit.	(3) Der Beirat wirkt bei der Umsetzung des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes mit.		

Fass	ung vom 20.03.2012:	Fassung gemäß Änderung:
(4)	Der Beirat soll insbesondere	(4) Hierbei kommen insbesondere in Betracht:
	 einen kommunalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention mitgestalten, 	 Einen kommunalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention unter Federführung des Magistrats mitgestalten.
	 bei der baulichen Gestaltung und technischen Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude und der Beseitigung bestehender Barrieren mitwirken, 	 Bei der baulichen Gestaltung und technischen Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude und der Beseitigung bestehender Barrieren beratend mitwirken.
	3. bei der Planung im Verkehrsbereich, insbesondere beim öffentlichen Personennahverkehr mitwirken,	 Bei der Planung im Verkehrsbereich, insbesondere beim öffentlichen Personennahverkehr, beratend mitwirken.
		 Bei Verbesserung der Barrierefreiheit und dem Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum beratend mitwirken.
	4. bei der Integration von Menschen mit Behinderungen in Kindertagesstätten und Schulen, bei der Konzeption der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendförderung mitwirken,	5. Bei der Integration von Menschen mit Behinderungen in Kindertagesstätten und Schulen, bei der Konzeption der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendförderung beratend mitwirken.
	 bei Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen mitwirken, 	 Bei Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen beratend mitwirken.
	6. Menschen mit Behinderung bei der Suche nach barrierefreiem Wohnraum beraten und unterstützen,	7. Bei der Versorgung mit barrierefreiem Wohnraum beratend mitwirken.
	7. mit der städtischen Behindertenbeauftragten zusammenarbeiten	(5) Der Beirat arbeitet mit der oder dem städtischen Behindertenbeauftragten zusammen.

Fassung vom 20.03.2012:	Fassung gemäß Änderung:
8. mit anderen Beiräten für die Belange von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler und Landesebene zusammenarbeiten.	(6) Weiterhin soll der Beirat mit anderen Beiräten für die Belange von Menschen mit Behinderungen auf Kommunal- und Landesebene zusammenarbeiten, um einen regelmäßigen Austausch zu fördern.
§ 3 Sitzungen	§ 3 Sitzungen
Der Beirat tagt öffentlich. Er tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr zusammen. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, der unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu stellen ist, muss er einberufen werden. Über eine Sitzung, insbesondere über die Beschlüsse, ist schriftlich Protokoll zu führen.	 (1) Der Beirat tagt öffentlich sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner Vertraulichkeit gewahrt werden muss. (2) Er tritt bei Bedarf, mindestens jedoch drei Mal im Jahr zusammen. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, der unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu stellen ist, muss er binnen sechs Wochen einberufen werden. Über eine Sitzung, insbesondere über die Beschlüsse, ist schriftlich Protokoll zu führen. Dieses sowie etwaige weitere Unterlagen für die Sitzung sind den Mitgliedern des Beirates barrierefrei zugänglich zu machen. (3) Bei den Sitzungen des Beirates werden bei Bedarf eine Gebärdensprachdolmetscher oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen eingesetzt. Die Kosten hierfür
	werden von der Stadt Gießen getragen.
§ 4 Mitglieder	§ 4 Mitglieder
(1) Dem Beirat gehören mit Stimmrecht an	(1) Dem Beirat gehören mit Stimmrecht an

Fassung vom 20.03.2012:	Fassung gemäß Änderung:
 fünf Stadtverordnete, die fünf verschiedenen Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung angehören sollen, 	 Die Sozialdezernentin oder der Sozialdezernent fünf Stadtverordnete, die verschiedenen Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung angehören sollen
 je eine Person, die von den Wohlfahrtsverbänden a) Arbeiterwohlfahrt Stadtkreis Gießen e.V. b) Caritasverband Gießen e.V. c) Diakonisches Werk Gießen e.V. d) Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Kreisvereinigung Gießen e.V. e) Der Paritätische, Regionalgeschäftsstelle Gießen entsandt wird, je eine Person, die von den Selbstorganisationen von Menschen mit Behinderungen a) Autismus Mittelhessen e.V. b) Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e.V., Bezirksgruppe Gießen-Oberhessen c) Club 68 – Verein für Behinderte und ihre Freunde e.V. d) Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. e) Verein der Gehörlosen in Gießen und Umgebung e.V. f) Deutscher Schwerhörigenbund, Ortsverein Gießen e.V. entsandt wird, 	 3. je eine Person, die von den Wohlfahrtsverbänden entsandt wird: a) Arbeiterwohlfahrt Stadtkreis Gießen e.V. b) Caritasverband Gießen e.V. c) Diakonisches Werk Gießen e.V. d) Der Paritätische LV Hessen e.V., Regionalgeschäftsstelle e) Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Gießen e.V. 4. je eine Person, die von den Selbstorganisationen von Menschen mit Behinderungen entsandt wird: a) Autismus Mittelhessen e.V. b) Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e.V., Bezirksgruppe Gießen-Oberhessen c) Club 68 – Verein für Behinderte und ihre Freunde e.V. d) Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. e) Verein der Gehörlosen in Gießen und Umgebung e.V. f) Deutscher Schwerhörigenbund, Ortsverein Gießen e.V.
4. ein Mitglied des Ausländerbeirats.	5. ein Mitglied des Ausländerbeirats6. ein Mitglied der Lebenshilfe Gießen e.V.

Fassung vom 20.03.2012:

- Vorschlag aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung, die übrigen stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag der Verbände nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 und des Ausländerbeirats nach Abs. 1 Nr. 4 von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Die Amtszeit des Beirates beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Nach Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung führt er die Geschäfte bis zur Neuwahl des Beirats. Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2bis 4 scheiden außerdem aus, wenn der vorschlagende Verband oder Beirat sie abberuft. In diesem Fall ist eine Nachwahl durch die Stadtverordnetenversammlung für den Rest der regelmäßigen Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds zulässig.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen.
- (4) Die Mitglieder des Magistrats können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind berechtigt, Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die sich fachlich mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen befassen, insbesondere die städtische Behindertenbeauftragte, zu den Beratungen hinzuzuziehen oder sich von ihnen vertreten zu lassen.

Fassung gemäß Änderung:

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 werden auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung, die übrigen stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag der Verbände nach Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6 und des Ausländerbeirats nach Abs. 1 Nr. 5 von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt und gewählt.

Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 bis 6 scheiden aus, wenn der vorschlagende Verband oder Beirat sie abberuft. In diesem Fall rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach. Im Bedarfsfall ist eine Nachwahl durch die Stadtverordnetenversammlung für den Rest der regelmäßigen Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds zulässig.

- (3) Die Amtszeit des Beirates beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Nach Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung führt er die Geschäfte bis zur Neuwahl des Beirats.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. **Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 bis 6** erhalten eine Entschädigung
 nach der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich
 Tätigen.

Fass	ung vom 20.03.2012:	Fas	sung gemäß Änderung:
		(5)	Weitere Mitglieder des Magistrats können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Die Sozialdezernentin oder der Sozialdezernent ist berechtigt, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu den Beratungen hinzuzuziehen.
		(6)	Als weitere beratende Mitglieder gehören dem Beirat die oder der Behindertenbeauftragte sowie die Leiterin oder der Leiter des Amtes für soziale Angelegenheiten an.
(5)	Der Beirat kann nach Bedarf weitere Personen zu seinen Beratungen einladen.	(7)	Der Beirat kann nach Bedarf weitere Personen zu seinen Beratungen einladen.
§ 5	Der Vorsitz	§ 5	Der Vorstand
(1)	Der Vorstand des Beirats besteht aus einer vorsitzenden und zwei stellvertretenden Personen, die jeweils in einem Wahlgang mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus der Mitte des Beirats gewählt werden. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des Beirats (§ 4 Abs. 2 Satz 2). Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands geschäftsführend im Amt.	(1)	Der Vorstand des Beirats besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einer Schriftführerin oder einem Schriftführer, die jeweils in einem Wahlgang mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus der Mitte des Beirats gewählt werden. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des Beirats (§ 4 Abs. 2 Satz 1). Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands geschäftsführend im Amt.
(2)	Ein Vorstandsmitglied kann nur abberufen werden, indem der Beirat für den Rest der Amtszeit aus seiner Mitte eine andere Person an seine Stelle wählt.	(2)	Die oder der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen. Sie oder er ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Verwaltung und tätigt die Geschäfte des Beirates. Hierbei wird sie oder er von der Geschäftsstelle (§ 6 Abs. 2) unterstützt. Entsprechende

Fassung	Fassung vom 20.03.2012: Fassung gemäß Änderung:		ung gemäß Änderung:
			Ressourcen sind zur Verfügung zu stellen.
füh ge Ge	er Vorstand lädt zu den Sitzungen ein, leitet die Sitzungen und nrt das Protokoll. Er schlägt eine Tagesordnung vor. Im Übrigen elten die für die Ausschüsse geltenden Regeln der eschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung in der weils geltenden Fassung entsprechend.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Der Vorstand lädt zu den Sitzungen ein, leitet die Sitzungen und führt das Protokoll. Er schlägt eine Tagesordnung vor. Im Übrigen gelten die für die Ausschüsse geltenden Regeln der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
		ı	Ein Vorstandsmitglied kann nur abberufen werden, indem der Beirat für den Rest der Amtszeit aus seiner Mitte eine andere Person an seine Stelle wählt.
§ 6 Auf	gaben des Magistrats	§ 6 /	Aufgaben des Magistrats
Bel	er Magistrat informiert den Beirat über Vorhaben, die die elange von Menschen mit Behinderungen berühren und gibt dem eirat Gelegenheit zur Stellungnahme.	· · I	Der Magistrat informiert den Beirat über Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren und gibt dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme.
	er Magistrat richtet für den Beirat eine Geschäftsstelle ein, die n unterstützt.		Der Magistrat richtet für den Beirat eine Geschäftsstelle ein, die ihn unterstützt. Diese ist im dafür zuständigen Amt anzusiedeln.
§ 7 Inkr	rafttreten	§ 7 I	Inkrafttreten
Die Satz	zung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.	Die S	Satzung tritt am 01. April 2016 in Kraft.